



CH-3003 Bern, BAFU

Umwelt und Energie (uwe)
Abwasser
z.H. Patrick Graf
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Referenz/Aktenzeichen: Q084-0198
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in: DOD
Bern, 13. März 2017

Konzept Elimination von Mikroverunreinigungen Kanton Luzern-Konsultation

Sehr geehrter Herr Graf

Am 23. Januar 2017 haben wir von Ihnen das „Konzept Elimination von Mikroverunreinigungen Kanton Luzern“ elektronisch erhalten mit der Bitte um eine offizielle Rückmeldung seitens BAFU. Gerne kommen wir dieser Bitte nach und bedanken uns für die gut strukturierten Unterlagen.

Beigezogene Unterlagen

- „Konzept Elimination von Mikroverunreinigungen Kanton Luzern“. Umwelt und Energie, Kanton Luzern. Bereinigte Version Januar 2017

Ausgangslage

Aus den uns zugestellten Unterlage geht hervor, dass der Kanton Luzern für 5 ARA Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen vorsieht (siehe Tabelle 1).

Das BAFU ist mit der vom Kanton Luzern gewählten Vorgehensweise zur Identifikation der betroffenen ARA (bzw. der daraus resultierenden Auswahl) und der Festlegung der Prioritäten grundsätzlich einverstanden und begrüsst das sehr professionelle Vorgehen. Eine definitive Bestätigung der Abgeltungsberechtigung kann aber erst im Rahmen der jeweiligen Projektanhörungen gemacht werden. ARA, bei welchen das BAFU Vorbehalte oder Rückmeldungen bezüglich des Ausbaus hat, sind rot markiert. Die Rückmeldungen werden in den folgenden Abschnitten detailliert erläutert und begründet.

ARA-Name	Priorität	Vorbehalt BAFU
Ausbau von grossen ARA (>80'000 E _{ang})		
REAL	bis 2025	
Ausbau von ARA mit ungenügender Verdünnung im Fließgewässer (>8'000, >10% Abwasseranteil)		
Surental	Bis 2025	
Hochdorf*	Bei Ausbau bis 2030 Bei Anschluss bis 2035	
Ausbau von ARA aufgrund Ökologie und Trinkwasserversorgung (>1'000 E _{ang} , >5% Abwasseranteil)		
Oberes Wiggertal	Bis 2035	Fehlende Gesetzesgrundlage
Sempach-Neuenkirch	Bis 2035	Fehlende Gesetzesgrundlage
(Hochdorf)*	Bis 2035	Fehlende Gesetzesgrundlage

Tabelle 1 Massnahmenpflichtige ARA gemäss „Konzept Elimination von Mikroverunreinigungen Kanton Luzern“ und Übersicht der BAFU-Vorbehalte

* Die ARA Hochdorf muss aufgrund der ungenügenden Verdünnung im Gewässer Massnahmen treffen. Hier stehen drei Massnahmen zur Diskussion: Ausbau, Anschluss oder Einleitung in den See. Bei letzterer bleibt die ARA gemäss dem kantonalen Konzept massnahmenpflichtig, allerdings neu unter dem Kriterium „Ausbau von ARA aufgrund Ökologie und Trinkwasserversorgung (>1'000 E_{ang}, >5% Abwasseranteil)“.

Fehlende Gesetzesgrundlage: Ausbau von ARA aufgrund Ökologie und Trinkwasserversorgung

Das „Konzept Elimination von Mikroverunreinigungen Kanton Luzern bezeichnet zwei Ausnahmekriterium-ARA¹ die ebenfalls Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen treffen sollten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die ARA Hochdorf ebenfalls unter diese Kategorie fällt (siehe Tabelle 1). Die gesetzliche Grundlage für eine Subventionierung von Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen bei Ausnahmekriterium-ARA tritt 2021 in Kraft. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage können zurzeit keine Aussagen über die Abgeltungsberechtigung dieser Anlagen gemacht werden.

Zudem empfehlen wir eine stärkere Koordination mit dem Kanton Aargau bei der Festlegung der Ausnahmekriterium-ARA im Einzugsgebiet der Sure. Hier leiten vier ARA ihr gereinigtes Abwasser in die Gewässer des Einzugsgebietes der Sure ein (Sempach-Neuenkirch (LU), Surental (LU), Attelwil (AG) und Schöftland (AG)). Die ARA Surental soll aufgrund der ungenügenden Fließgewässerverdünnung (>8'000, >10% Abwasseranteil) Massnahmen treffen und gilt als unbestritten. Die restlichen drei ARA hingegen werden in der Luzerner und Aargauer Planung als massnahmenpflichtige Ausnahmekriterium-ARA bezeichnet. Eine Koordination unter beiden Kantonen wird hier wahrscheinlich notwendig sein, um den tatsächlichen Massnahmenbedarf zu ermitteln.

Wir weisen als Erinnerung darauf hin, dass ein Ausbau dieser ARA vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen nicht rückwirkend abgeltungsberechtigt ist.

Zeitliche Umsetzung

Zur Festlegung der Termine für den spätesten Ausbau der betroffenen ARA berücksichtigte das uwe diverse Aspekte wie den Lebenszyklus der ARA und die Länge der bzgl. Spurenstoffen zu befreienden Strecke. Wir begrüßen diese systematische Vorgehensweise. Es wäre jedoch

¹ Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 5% bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet (Anhang 3 Ziffer 2 Nr. 8 Strich 5 GSchV, Anhörungsversion 2014).

Referenz/Aktenzeichen: Q084-0198

wünschenswert, wenn die vorgesehenen Ausbauten (insbesondere die mittleren und grösseren Ausbauprojekte) gleichmässiger über die nächste 20 Jahren verteilt wären, da ansonsten mit verspäteten Auszahlungen der Abgeltungen zu rechnen ist.

Wir hoffen, mit diesen Angaben zu dienen und stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Michel Schärer

Beilagen:

-

Kopie an:

-Intern: DOD, BYE